

Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden

| | |
|--|-----|
| • Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 6. November 1995. Vom 21. Januar 2002 | 556 |
| • Bekanntmachung der Gemeinde Saarwellingen über den Verlust eines Dienstsiegels. Vom 21. Februar 2002 | 558 |
| • Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des St. Wendeler Stadtfestes 2002 am Sonntag, dem 26. Mai 2002. Vom 26. Februar 2002 | 558 |
| • Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Püttlingen. Vom 18. Februar 2002 | 558 |
| • Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der St. Wendeler Modemesse 2002 am Sonntag, dem 8. September 2002. Vom 26. Februar 2002 | 559 |
| Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen | 559 |
| Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen | 560 |
| Bekanntmachungen von Stellenausschreibungen anderer Behörden | |
| • Stellenausschreibung der Heilpädagogischen Schule „Haus Sonne e.V.“ in Gersheim-Walsheim. Vom 5. März 2002 | 564 |

I. Amtliche Texte

Gesetze

71 **Gesetz Nr. 1489**
über die Zustimmung zum Vertrag zwischen dem Saarland und der Synagogengemeinde Saar – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Vom 6. Februar 2002

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Dem am 14. November 2001 in Saarbrücken unterzeichneten Vertrag zwischen dem Saarland und der Synagogengemeinde Saar – Körperschaft des öffentlichen Rechts – wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – SFG) vom 18. Februar 1976 (Amtsbl. S. 213), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158 [2159]), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 6 Schutz der Gottesdienste“ eingefügt:

„§ 6 a Jüdische Feiertage“

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a Jüdische Feiertage

(1) An den in Artikel 3 des Vertrages zwischen dem Saarland und der Synagogengemeinde Saar – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 14. November 2001 (Amtsbl. 2002 S. 526) bezeichneten jüdischen Feiertagen ist den bekenntniszugehörigen Personen, die in öffentlichen oder privaten Betrieben und Verwaltungen in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, auf Antrag Freistellung zu gewähren. Eine Freistellung kommt nicht in Betracht für Arbeiten, die nach Bundes- oder Landesrecht an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen verrichtet werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Aufgaben von Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein Lohnausfall für die veräumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Personen nicht entstehen.

(2) Bekenntniszugehörige Schülerinnen und Schüler werden an den in Absatz 1 bezeichneten jüdischen Feiertagen auf Antrag vom Unterricht freigestellt.“

§ 3

(1) Der Tag, an dem der Vertrag in Kraft tritt, wird durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft im Amtsblatt des Saarlandes bekannt gemacht.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 26. Februar 2002

Der Ministerpräsident

Müller

**Der Minister
für Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Schreier

**Die Ministerin
für Inneres und Sport**

Kramp-Karrenbauer

**Der Minister
für Finanzen und Bundesangelegenheiten**

Jacoby

Vertrag

zwischen dem Saarland

und

der Synagogengemeinde Saar

— Körperschaft des öffentlichen Rechts —

Präambel

In dem Bewusstsein seiner in der Geschichte Deutschlands begründeten besonderen Verantwortung gegenüber seinen jüdischen Bürgerinnen und Bürgern und geleitet von dem Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Saarland und der jüdischen Glaubensgemeinschaft zu fördern und zu festigen, schließt das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, mit der Synagogengemeinde Saar — Körperschaft des öffentlichen Rechts —, vertreten durch die satzungsmäßigen Vertreter, folgenden Vertrag:

Artikel 1

Staatliche Leistungen an die Synagogengemeinde Saar

(1) Das Saarland beteiligt sich an den Aufwendungen der Synagogengemeinde Saar — Körperschaft des öffentlichen Rechts — zu deren satzungsgemäßer Wahrnehmung der religiösen, sozialen und kulturellen Betreuung ihrer Mitglieder und zur Erziehung der Jugendlichen im Sinne des Judentums und in der Tradition der Gründer der Synagogengemeinde Saar entsprechend ihrer Satzung vom 8. April 1973 mit jährlich 370.000,— Euro (in Worten: Dreihundertsiebzigtausend Euro), beginnend mit dem Haushaltsjahr 2002.

(2) Diese Leistung tritt an die Stelle der bisher an die Synagogengemeinde Saar erbrachten freiwilligen Leistungen des Saarlandes.

(3) Die Leistung des Saarlandes erhöht oder vermindert sich zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2003, in dem gleichen Verhältnis, in dem sich die Grundgehaltssätze der Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 13 (verheiratet, ein Kind, 5. Dienstaltersstufe) im vorhergehenden Haushaltsjahr erhöht oder vermindert haben.

(4) Die Leistung des Saarlandes wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.

(5) Die Synagogengemeinde Saar verpflichtet sich, auf Anforderung über die Verwendung der Leistungen des Landes Rechnung zu legen.

Artikel 2

Ausschluss sonstiger Leistungen

Die Synagogengemeinde Saar wird über die nach Artikel 1 gewährten Leistungen hinaus keine weiteren finanziellen Forderungen an das Saarland herantragen. Unberührt bleiben Leistungen, die nach Maßgabe der allgemein geltenden Gesetze oder aufgrund von Vereinbarungen mit dem Bund und den Ländern gewährt werden. Dazu gehören vor allem die staatlichen Leistungen zur dauernden Instandhaltung und Pflege verwaister israelitischer Friedhöfe im Saarland.

Artikel 3

Jüdische Feiertage

(1) Jüdische Feiertage im Sinne des § 6 a des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz — SFG) vom 18. Februar 1976 (Amtsbl. S. 213) in seiner jeweils geltenden Fassung sind:

1. Rosch Haschana (Neujahrsfest), zwei Tage, beginnend am Vortag um 18.00 Uhr,
2. Jom Kippur (Versöhnungstag), beginnend am Vortag um 18.00 Uhr,
3. Anfang der Pessachzeit (Fest der ungesäuerten Brote), zwei Tage, beginnend am Vortag um 18.00 Uhr,
4. Ende der Pessachzeit, zwei Tage, beginnend am Vortag um 18.00 Uhr,
5. Schawuot (Wochenfest), zwei Tage, beginnend am Vortag um 18.00 Uhr,
6. Anfang von Sukkot (Laubhüttenfest), zwei Tage, beginnend am Vortag um 18.00 Uhr,
7. Ende von Sukkot Schemini Atzeret (Schlussfest), zwei Tage, beginnend am Vortag um 18.00 Uhr.

(2) Die Daten der Feiertage nach Absatz 1 bestimmen sich nach dem jüdischen Sonne-Mond-Kalender unter Beachtung der allgemein geltenden Kalenderregeln.

Artikel 4 Freundschaftsklausel

Das Saarland und die Synagogengemeinde Saar schließen diesen Vertrag in dem Bewusstsein weiteren freundschaftlichen Zusammenwirkens in partnerschaftlichem Geiste. Die Landesregierung und die Synagogengemeinde Saar werden zur Pflege ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen anstreben. Sie werden sich vor der Regelung der Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stehen. Etwaige in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Ausführung einer Bestimmung dieses Vertrages werden in freundschaftlichem Geiste beseitigt.

Artikel 5 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird. Der Vertrag kann von jedem der Vertragschließenden mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2006.

(2) Die Vertragschließenden sind sich bewusst, dass der Vertrag auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse geschlossen wird. Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse werden sich die Vertragschließenden um eine angemessene Anpassung bemühen.

Artikel 6 In-Kraft-Treten

(1) Der Vertrag tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem der Synagogengemeinde Saar die Erklärung des Saarlandes zugegangen ist, dass der Landtag des Saarlandes dem Vertrag zugestimmt hat.

(2) Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in zweifacher Urschrift unterzeichnet worden.

Saarbrücken, den 14. November 2001

Für das Saarland

Peter Müller
Ministerpräsident des Saarlandes

Für die Synagogengemeinde Saar – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Richard Borg
Vorsitzender des Vorstandes der
Synagogengemeinde Saar

Eve Andermann
Stellvertretende Vorsitzende des
Vorstandes der Synagogengemeinde Saar

Verordnungen

78 Verordnung betreffend die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Bist im Bereich der Gemeinden Überherrn und Wadgassen

Vom 1. März 2002

Aufgrund des § 32 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) in Verbindung mit § 79 Abs. 1 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (Amtsbl. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 23 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), verordnet das Ministerium für Umwelt – Oberste Wasserbehörde –:

§ 1

Schutzzweck

Zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Bist und ihrer Überflutungsflächen, zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe, zum Erhalt natürlicher Rückhalteflächen und zur Regelung des Hochwasserabflusses werden für das in § 2 beschriebene Gebiet die allgemein verbindlichen Anordnungen nach § 3 getroffen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet beginnt bei Bist-Kilometer 11,180 an der Landesgrenze im Einmündungsbereich des Weisbaches und verläuft dem Lauf der Bist folgend von Überherrn in Richtung Bisten, Berus, Differten, Werbeln, Schaffhausen und endet bei Bist-Kilometer 0,100 vor der Brücke der Bundesautobahn A 620 in Wadgassen.

(2) Der Geltungsbereich der Verordnung ergibt sich aus den nachstehend aufgeführten Unterlagen, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Übersichtskarte i.M. 1 : 50.000,
2. Übersichtskarte i.M. 1 : 25.000,
3. Übersichtskarte i.M. 1 : 5.000 (Blatt 1 und 2).

Danach sind Grundstücke betroffen in der

Gemeinde Überherrn

Gemarkung Überherrn, Flur 1, 2 und 13;

Gemarkung Bisten, Flur 1, 2 und 3;

Gemarkung Berus, Flur 14, 15, 16, 17 und 18;